



Mehrfertigung

MINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALORDNUNG
BADEN-WÜRTTEMBERG

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg
Postfach 1250 · 7000 Stuttgart 1

Firma
Apparatebau Hundsbach
Leisbergstraße 21

7570 Baden-Baden



Stuttgart, den 15. Juni 1979

P am Eingang 8
im Innenhof

Fernsprecher 443
Durchwahl (07 11) 66 73-

Aktenzeichen: III/3-3174.1/A/Fa.
(Bitte bei Antwort angeben) Apparatebau Hundsbach,
Baden-Baden/79

Betr.: Verordnung über elektrische Anlagen in explosions-
gefährdeten Räumen;
hier: Anerkennung von Herrn Ing. (grad.) G o h m
als Sachverständiger nach § 14 Abs. 1 Satz 2

Bezug: Ihr Antrag vom 6. 4. 1978 - Go/Tr -

Beil.: 1 Rechtsbehelfsbelehrung
1 Mehrfertigung
1 Gebührenrechnung

Auf Ihren Antrag wird hiermit nach Anhören der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt - PTB - und des Technischen Überwachungsvereins Baden e. V. der in Ihrem Werk in Baden-Baden beschäftigte

Herr Ing. (grad.) Wolfgang G o h m ,
geb. am 5. 2. 1942,

in stets widerruflicher Weise

als Sachverständiger zur Prüfung der von Ihrem Unternehmen hergestellten, geänderten oder instandgesetzten elektrischen Betriebsmitteln und Anlagen einschließlich der Sonderanfertigungen nach § 7 der Verordnung

anerkannt.

- / -

Die Anerkennung erfolgt unter den nachstehenden Maßgaben:

1. Die Befugnis zur Prüfung gilt nur für folgende in Ihrem Werk in Baden-Baden hergestellten, geänderten oder instandgesetzten elektrischen Betriebsmittel und Anlagen (Sonderanfertigungen) unter Ausschluß von allen Anwendungen für Zone 0, soweit es sich um Einzelanfertigungen für bestimmte Betriebe (Kleinserie bis jeweils höchstens 5 Stück) handelt:

- a) Prüfung elektrischer Stromkreise auf "Eigensicherheit" gemäß VDE 0171

- b) Einbau von explosionsgeschützten elektrischen Betriebsmitteln in Gehäuse der Schutzart "Erhöhte Sicherheit", für die jeweils eine Prüfbescheinigung vorliegt, und in Gehäuse der Schutzarten gemäß DIN 40 050, jedoch mit der Einschränkung, daß
 - 1) die Eigenerwärmung der bescheinigten Betriebsmittel, ohne Einbau in das vorgesehene Gehäuse, 10°C nicht übersteigen darf,

 - 2) Lampen oder Leuchten nicht eingebaut werden dürfen.

Der Sachverständige hat sich über die geforderten Abstände, den notwendigen Platzbedarf und andere Anforderungen, die in den VDE-Bestimmungen 0171 nicht im einzelnen festgelegt sind, von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt unterrichten zu lassen.

c) Einbau von elektrischen Betriebsmitteln in Gehäuse der Schutzart "Druckfeste Kapselung", für die Prüfbescheinigungen vorliegen.

1) Folgende Betriebsmittel dürfen nicht eingebaut werden:

Motorschutzschalter

Schmelzsicherungen, ausgenommen Geräteschutzsicherungen nach VDE 0820 bis 5A/250 V, die z. B. nach VDE 0411 Teil 1 zum Schutz der in der "Druckfesten Kapselung" befindlichen Betriebsmittel vorgeschrieben und üblicherweise in die Geräte eingebaut sind.

Leuchten oder Lampen

Lastschalter sowie Schalter der Gebrauchskategorie AC 1 und DC 1 (gemäß VDE 0660 Teil 1) mit einem Nennbetriebsstrom $I_e > 25$ A und Schalter der Gebrauchskategorie AC 2, AC 3, AC 4, DC 2, DC 3, DC 4 und DC 5 mit einem Nennbetriebsstrom $I_e > 16$ A.

- 2) Betriebsmittel mit eigensicheren Stromkreisen dürfen nicht in Gehäuse, in denen sich bereits die unter 1. c) 1) genannten Einbauten befinden, eingebaut werden.
2. Die Herstellung von Sonderanfertigungen sowie die Durchführung der Änderungs- und Instandsetzungsarbeiten müssen ausschließlich durch besonders hierfür geeignete Fachkräfte unter ständiger Aufsicht des Sachverständigen erfolgen.
3. Der Sachverständige muß mit den jeweils geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften für elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen und den entsprechenden Bestimmungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission - Fachnormenausschuß Elektrotechnik im DIN gemeinsam mit dem Vorschriftenausschuß des VDE - (insbesondere VDE-Bestimmungen 0165, 0171, 0750) vertraut sein.
4. Der Sachverständige muß die ihm übertragenen Pflichten un-

voreingenommen, gewissenhaft und ordnungsgemäß erfüllen. Er ist verpflichtet, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg sofort Nachricht zukommen zu lassen, falls seine Unabhängigkeit als verantwortlicher Sachverständiger gegenüber der Geschäftsleitung beeinträchtigt oder in Frage gestellt werden sollte.

5. Die nach § 7 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen zu erteilenden Bescheinigungen sind in Abschrift zu sammeln und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung und dem Gewerbeaufsichtsamt Karlsruhe auf Verlangen vorzulegen.
6. Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt -PTB- ist berechtigt, den Sachverständigen über die durchgeführten Prüfungen zu befragen. Die Prüfprotokolle der ersten fünf Abnahmeprüfungen sind der PTB einzureichen. Diesen Prüfprotokollen sind ausreichende und prüffähige Unterlagen beizufügen.
7. Das Zeichen, die Nummer und die Bescheinigung der PTB darf nur für elektrische Betriebsmittel verwendet werden, die in elektrischer, thermischer und mechanischer Hinsicht dem geprüften Muster entsprechen. Somit dürfen diese PTB-Zeichen nicht bei sondergefertigten Betriebsmitteln angebracht werden. Für Bauteile, die eine mit "U" gekennzeichnete Bescheinigung der PTB besitzen, dürfen die Zeichen, die Nummer und die Bescheinigung der PTB nur verwendet werden, wenn die Bauteile dem geprüften Muster entsprechen. An geänderten Bauteilen dürfen die genannten Zeichen nicht angebracht werden.
8. Die erforderlichen Prüfeinrichtungen sind dem Sachverständigen von der Firma Hundsbach zur Verfügung zu stellen.
9. Der Technische Überwachungs-Verein Baden e. V. ist berechtigt, auf Ihre Kosten unvermutete Prüfungen der Werksanlagen und der von Ihnen instandgesetzten oder geänderten explosionsgeschützten Betriebsmittel und der hergestellten Sonderanfertigungen durchzuführen.

Der Sachverständige des Technischen Überwachungs-Vereins ist

verpflichtet, festgestellte Beanstandungen dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung zu melden.

Das Recht der Aufsichtsbehörde, in den Fällen des § 11 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen den Sachverständigen zu bestimmen, bleibt von dieser Anerkennung unberührt.

Diese Anerkennung wird aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 15. 8. 1963 (BGBI. I S. 697), geändert durch Verordnung vom 29. 1. 1968 (BGBI. I S. 109) und Gesetz vom 15.3.1974 (BGBI. I S. 721), in Verbindung mit § 3 der Verordnung des Arbeitsministeriums zur Durchführung der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 25. 11. 1965 (GBI. S. 321) erteilt.

Diese Anerkennung gilt bis zum

31. August 1984.

Sie erlischt mit dem Ausscheiden des Sachverständigen aus Ihrer Firma. Die Anerkennung kann auf Antrag verlängert werden. Eine Verlängerung ist rechtzeitig - etwa einen Monat vor Ablauf - zu beantragen.

Die Anerkennung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn die Maßgaben dieses Anerkennungsbescheids nicht oder nicht in vollem Umfang eingehalten werden, sich Verstöße gegen die im Anerkennungsbescheid aufgeführten Vorschriften oder sicherheitstechnische Bedenken ergeben, oder wenn der Sachverständige die ihm übertragenen Pflichten nicht unvoreingenommen, gewissenhaft und ordnungsgemäß erfüllt, oder wenn sich sonst Bedenken gegen dessen Anerkennung ergeben sollten.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung behält sich vor, jederzeit einen höheren Versicherungsabschluß oder eine sonstige zusätzliche Risikoabdeckung (z. B. Bankbürgschaft) zu fordern.

Die Mehrfertigung dieses Schreibens ist für den Sachverständigen, Herrn G o h m , bestimmt.

Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von DM 350.-- festgesetzt. Es wird gebeten, diese Gebühr innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides zu überweisen.

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 4 und 8 sowie 2 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (Ges.Bl. S. 59) i. V. m. Nr. 31 b Unter-Nr. 13 des Gebührenverzeichnisses i. d. F. der Verordnung vom 18. 5. 1977 (GBl. S. 300).

Die beiliegende Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.



Korger
Korger